



Bevölkerungsdienste und Migration

▷ Bevölkerungsamt

▶ Stabsabteilung

Spiegelgasse 6, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 267 60 20

E-Mail: bevoelkerungsamt@jsd.bs.ch

Gesuch Ahnenforschung (Forschende)

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus. Senden Sie es, zusammen mit einer Kopie Ihres Ausweises (Pass, Identitätskarte) sowie allfällig erforderlicher Vollmachten per E-Mail oder Post an obenstehende Adresse.

Nach Erhalt des Gesuchs entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Herausgabe der gewünschten Daten. Wir machen Sie auf die gesetzliche Grundlage (Art. 60 ZStV, SR 211.112.2) aufmerksam (siehe Seite 3).

Die Gebühr für die Bewilligung der Aufsichtsbehörde bewegt sich zwischen 20 und 200 Franken und richtet sich nach dem Zeitaufwand. Die Gebühr für die Auskunftserteilung durch das Zivilstandsamt Basel-Stadt wird nach Massgabe des Gebührentarifs des Bundes erhoben.

1. Angaben zu Ihrer Person

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Heimatort(e): _____

Institution/Firma: _____

Strasse/Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail-Adresse: _____

2. Für wen forschen Sie?

Wissenschaft

Drittpersonen (Vollmacht u. Ausweiskopie des Auftraggebers / der Auftraggeberin beilegen)

3. Handelt es sich um Nachforschungen zu leiblichen Eltern im Zusammenhang mit Adoptionen?

Ja

Nein

4. Forschungsvorhaben

Bitte umschreiben Sie das Forschungsvorhaben und die bisherigen Forschungen. Über welche Person(en) wünschen Sie Auskunft? Bitte geben Sie konkret an, welche Personenstandsdaten Sie benötigen. Sie können dafür optional den Stammbaum im Anhang benutzen. Wichtig für uns sind die Familiennamen und Heimatorte (auch Ledigname und Heimatort der Ehefrau).

5. Welchem Personenkreis soll das Forschungsergebnis / sollen die Angaben zugänglich gemacht werden?

6. Welche Bemühungen haben Sie unternommen, die benötigten Daten bei den direkt betroffenen Personen zu beschaffen oder weshalb ist dies nicht möglich bzw. offensichtlich nicht zumutbar? Bitte belegen Sie Ihre Bemühungen oder legen Sie Ihre Bemühungen glaubhaft schriftlich dar.

7. Wie stellen Sie sicher, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben von Art. 60 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung (siehe Seite 3) eingehalten werden?

Ort, Datum

Unterschrift

Art. 60 ZStV: Bekanntgabe von Personenstandsdaten an Forschende

¹ Forschenden werden Personenstandsdaten bekanntgegeben, wenn deren Beschaffung bei den betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist; die Datenbekanntgabe erfolgt gestützt auf eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

² Die Datenbekanntgabe erfolgt unter den Auflagen des Datenschutzes; insbesondere sind die Forschenden verpflichtet:

- a. die Daten zu anonymisieren, sobald es der Zweck der Bearbeitung erlaubt;
- b. die Daten nur mit Zustimmung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten weiterzugeben;
- c. im Falle der Veröffentlichung der Ergebnisse sicherzustellen, dass die betroffenen Personen nicht identifizierbar sind.

³ Erfolgt die Datenbekanntgabe zum Zweck der personenbezogenen Forschung, so dürfen die Ergebnisse nur mit der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Personen veröffentlicht werden. Die Zustimmung ist von der Forscherin oder dem Forscher einzuholen.

Stammbaum (optional)

